

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fächerspezifische Bestimmungen Master Sportwissenschaft „Prävention und Intervention“ vom 1. August 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld in der Fassung vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 70) erlassen:

1. Mastergrad und Fachbezeichnung (§§ 1-3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet einen konsekutiven, disziplinären Masterstudiengang an, der mit dem akademischen Grad eines Master of Arts (M. A.) abgeschlossen wird.

2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 MPO Fw.)

Zugang hat, wer ein sportwissenschaftliches Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen und den Nachweis der besonderen Eignung erbracht hat. Das Zugangsverfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft "Prävention und Intervention" und den Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

3. Studienbeginn und Studiendauer (§§ 5 und 6 MPO Fw.)

Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Es hat eine Dauer von 4 Semestern (zwei Jahren).

4. Studienstruktur (§§ 7, 9 und 10 MPO Fw.)

Das erste Semester dient der Schaffung einheitlicher Grundlagen. Die Module des zweiten und dritten Semesters vermitteln unter Betonung der Fachwissenschaft (Module FW 1-3, BWL-8) und des Anwendungsbezuges (Module AW 1-3) die Fähigkeiten für die erfolgreiche Durchführung der das Studium im vierten Semester abschließenden Masterarbeit.

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
FW-1	Grundlagen der Intervention	8	4	1	1		
FW-2	Sportmedizinische. u. bewegungswissenschaftliche. Intervention	16	8	1+2	2		
FW-3	Intervention unter psycho-sozialer Perspektive	16	8	1+2	2		
BWL-8	Intervention unter ökonomischer Perspektive	18	10	2+3	3		
AW-1	Kompetenzvermittlung in Organisationen	10	8	1+2	1	1	
AW-2	Wissenschaftliches Studienprojekt	12	8	3		1	
AW-3	Praktikum im Berufsfeld ¹	10	2	3			
AW-4	Masterarbeit ²	30	2	4	1		

Summe:	120	50		10	2	
--------	-----	----	--	----	---	--

¹ Praktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen mit einem vor- und nachbereitendem Begleitseminar.

² Vorbereitend und begleitend erfolgt die Teilnahme an einem Kolloquium.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 8, 9,10 und 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden im Fach Sportwissenschaft durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten Dauer,
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit oder Projektbericht im Umfang von 20 bis 30 Seiten.Weitere Formen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt maximal vier Wochen.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Die Masterarbeit (§ 10 MPO) ist eine schriftliche Ausarbeitung, die i.d.R. auf einem Modul aufbaut. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft, ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate und der Umfang soll in der Regel 80 bis 120 Seiten nicht übersteigen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Dekanin oder der Dekan in Ausnahmefällen eine einmalige Verlängerung um bis zu vier Wochen genehmigen. Für die Berechnung der Note der Arbeit gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 und 4 MPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu zwei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 7. Juni 2006.

Bielefeld, den 1. August 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer